99058017060000

Handwerksrolle, zulassungsfreies Handwerk oder handwerksähnliches Gewerbe eintragen

Heruntergeladen am 08.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/6000171-99058017060000/L100009

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058017060000
Leistungsbezeichnung I	Handwerksrolle, zulassungsfreies Handwerk oder handwerksähnliches Gewerbe eintragen
Leistungsbezeichnung II	Handwerksrolle, zulassungsfreies Handwerk oder handwerksähnliches Gewerbe eintragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• §§ 18 bis 20 Handwerksordnung (HwO) – Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe
Teaser	Wenn Sie ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe aufnehmen, müssen Sie das Ihrer zuständigen Handwerkskammer melden. Sie werden in diesem Fall nicht in die Handwerksrolle, sondern in das "Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes" eingetragen.
Volltext	Wenn Sie ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe aufnehmen, müssen Sie das Ihrer zuständigen Handwerkskammer melden. Sie werden in diesem Fall nicht in die Handwerksrolle, sondern in das "Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes" eingetragen. Tipp: Die sächsischen Handwerkskammern (HWK) bieten auf ihren Internetseiten umfassende Informationen zur Eintragung in die Handwerksrolle und in das "Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes" an. Kontaktinformationen und Links zu den Internetauftritten der Handwerkskammern finden Sie auf den Internetseiten des Sächsischen Handwerkstages. Einheitlicher Ansprechpartner

Modul	Sachverhalt
	Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite. • Einheitlicher AnsprechpartnerAmt24-Informationen
Erforderliche Unterlagen	Die Handwerkskammern können zum Beispiel folgende Unterlagen verlangen: • aktueller Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung • gültige Aufenthaltsbescheinigung ohne Auflagen bei Ausländern, sofern es sich nicht um Staatsangehörige der EU handelt • Gesellschaftervertrag
Voraussetzungen	Für die Aufnahme in das "Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes" benötigen Sie – anders als bei einem in die Handwerksrolle eintragungspflichtigen zulassungspflichtigen Handwerk – keinen Qualifikationsnachweis. Hinweis: Eine Liste der Berufe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können, finden Sie in der Anlage B zur Handwerksordnung.
Kosten	variabel (gemäß Gebührenordnung der Handwerkskammer)
Verfahrensablauf	Den Antrag auf Ausübungsberechtigung stellen Sie persönlich, schriftlich oder online bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer (HWK) oder über den Einheitlichen Ansprechpartner; je nach Angebot können Sie das Antragsformular im Internet abrufen oder den Onlinedienst nutzen (siehe –> Onlineantrag). Sie sind gut beraten, sich vor der Antragstellung mit der Kammer in Verbindung zu setzen. • Wenn Sie den Antrag schriftlich stellen, müssen Sie die einzureichenden Unterlagen – je nach Kammer –

Modul	Sachverhalt
	als Kopien, beglaubigte Kopien oder im Original beilegen. Gewerbekarte Über die Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes hat die Handwerkskammer eine Bescheinigung (Gewerbekarte) auszustellen. Mit der Gewerbekarte können Sie sich später als eingetragener Gewerbebetrieb legitimieren. Informieren Sie sich frühzeitig bei Ihrer Handwerkskammer über den Ablauf des Verfahrens und die in Ihrem speziellen Fall einzureichenden Unterlagen (siehe auch nachstehende Informationen).
Bearbeitungsdauer	
Frist	Mitteilung an die Handwerkskammer: unverzüglich nach Gewerbeanmeldung
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	